

Versicherungsvertragsrecht

Bearbeitet von
Prof. Dr. Peter Schimikowski

6. Auflage 2017. Buch. XXII, 336 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 71131 2
Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm
Gewicht: 414 g

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Versicherungsrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Verfährt der VR nach dem *Invitatiomodell* (→ Rn. 33), hat der VN nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut des § 19 I 1 VVG gefahrerhebliche Umstände anzuzeigen, bis er seine ausdrückliche oder konkludente Annahmeerklärung abgibt. In der Regel wird der Kunde bei Abgabe seiner Anfrage (*invitatio*) nach gefahrerheblichen Umständen befragt, so dass es zu einer faktischen Nachmeldspflicht kommt. Das wird vielen Kunden nicht geläufig sein. Daher wird man den VR aus §§ 241, 311 BGB als verpflichtet ansehen müssen, auf die Besonderheiten, die sich aus dem Vertragsabschlussverfahren ergeben, hinzuweisen. Wird der Kunde durch einen Makler betreut, ergibt sich eine Hinweispflicht aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 BGB). Ist der Kunde nicht darauf hingewiesen worden, dass er Umstände, von denen er nach Abgabe seiner Anfrage an den VR erfährt, nachmelden muss, ist dem VN kein Verschulden oder allenfalls leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen (iErg zust. Langheid/Rixecker/*Langheid* VVG § 19 Rn. 48). Die hM versucht die Problematik dadurch zu lösen, dass auf den Zeitpunkt der an den VR gerichteten Anfrage abgestellt wird (vgl. Looschelders/Pohlmann/*Looschelders* VVG § 19 Rn. 54 mwN; zu anderen Lösungsmöglichkeiten auch *Karczewski* r+s 2012, 521 ff.). Die Lösung der hM ist mit dem Gesetzeswortlaut kaum in Einklang zu bringen.

bb) Inhalt der Anzeigepflicht *Information des Versicherers über gefahrerhebliche Umstände* (1) Die vorvertragliche Anzeigepflicht erstreckt sich auf alle gefahrerheblichen Umstände, die sich bis zum Zeitpunkt der Vertragserklärung des VN ereignen und dem VN zur Kenntnis gelangen. *Gefahrerheblich* sind Umstände, nach denen der VR in Textform gefragt hat und die geeignet sind, auf den Entschluss des VR einen Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Das Gesetz geht also zunächst davon aus, dass nur in **Textform** gestellte Fragen gefahrerheblich sein können (vgl. § 19 I 1 VVG). Der VR hat gleichsam eine Frageobliegenheit. Außerdem baut das Gesetz formale Hürden auf, indem es nur *in Textform* (§ 126b BGB) gestellte Fragen ausreichen lässt. Ziel des Gesetzes ist es, das Beurteilungsrisiko, ob ein Umstand gefahrerheblich ist oder nicht, dem VR aufzubürden. Der VN soll sich darauf verlassen können, dass nur solche Umstände von Belang sind, nach denen in Textform gefragt wird. – Ausnahmeweise kann es genügen, wenn zB der Versicherungsvertreter den Fragenkatalog mündlich mit dem VN durchgeht und ihm nachher Fragen und Ant-

worten in Textform zur Verfügung stellt mit der Bitte um Überprüfung. Der gesetzlichen Zielsetzung kann auch so Rechnung getragen werden (str., anders LG Berlin r+s 2014, 7; *Grote/Schneider* BB 2007, 2689, 2692). Es genügt dagegen nicht, wenn der Versicherungsvertreter den Kunden die Antragsfragen nur mitlesen lässt (aA Marlow/Spuhl VVG kompakt/*Marlow* Rn. 159). Damit wird der Dokumentationsfunktion, die mit dem Textformerfordernis erreicht werden soll, nicht Rechnung getragen. – Soweit vom VR keine Fragen in Textform gestellt werden, kommt eine Anfechtung nach § 22 VVG, § 123 BGB in Betracht, wenn der Kunde arglistig Falschangaben macht, insbesondere wenn er ungefragt Aussagen zu gefahrerheblichen Umständen macht (so Marlow/Spuhl VVG kompakt/*Marlow* Rn. 158).

Die Rechtslage ist insbesondere bei Verträgen über Industrierisiken nicht unproblematisch für den VR. Hier werden oft keine Fragebögen des VR verwendet, sondern solche des Versicherungsmaklers, sog **Maklerfragebögen**. Im Fall einer falschen oder unterbliebenen Angabe sind damit dem VR die Rechte aus § 19 II–IV VVG verwehrt, dem VR bleibt nur die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, wobei er Arglist nur schwer zu beweisen vermag (vgl. OLG Hamm r+s 2011, 198). Das Gleiche gilt auch im Massengeschäft, wenn der VN aus dem Antragsformular nicht ersehen kann, dass die Fragen und die Belehrung vom VR stammen, weil im Formular nur der Name des Maklers erscheint (LG Dortmund r+s 2012, 426; dazu *Schneider* PH 2012, 96). Anders liegt es, wenn der VR sich für den VN erkennbar die vom Makler formulierten Fragen zu eigen macht. Dagegen nimmt das OLG Köln (r+s 2013, 370) an, es handele sich nicht um Fragen des Versicherungsmaklers, sondern vielmehr um Fragen des VR, an den sich der Antrag richtet, wenn dies *aus der Zielrichtung der Gesundheitsfragen* und dem Inhalt des Antragsformulars für den durchschnittlichen VN erkennbar ist. Da das Antragsformular sämtliche Informationen enthält, die der VR zur Prüfung der Annahmefähigkeit des Antrages benötigt, erschließe sich bereits aus diesem Zweck, dass auch die Beantwortung der Gesundheitsfragen gegenüber dem VR erfolgt. Das erscheint nur dann vertretbar, wenn der VN einen Hinweis erhält, dass der Antragsteller mit der Beantwortung der Antragsfragen (durch den Makler) seine Anzeigepflicht gegenüber dem VR erfüllt (vgl. Looschelders/Pohlmann/*Looschelders* VVG § 19 Rn. 18). Dabei ist zu verlangen, dass die Relevanz für einen bestimmten VR dem VN erkennbar sein muss (so LG Dortmund r+s 2013, 324; anders OLG Köln VersR 2015, 477).

§ 19 I 1 VVG verlangt Fragen „des VR“ und lässt nicht (mögliche) Relevanz für irgendeinen VR genügen.

Stellt der VR dem Makler die Beratungstechnologie für einen Versicherungsantrag mit den Antragsfragen als Software-Programm zur Verfügung, handelt es sich bei den Fragen zu den Gefahrumständen nicht um Maklerfragen, sondern um Anfragen des VR (LG Dortmund r+s 2013, 322).

Weiterhin umstritten ist, ob es – unabhängig von Fragen in Textform – eine **spontane Anzeigepflicht** des VN gibt. So nimmt das LG Heidelberg (BeckRS 2016, 20351) an, der Antragsteller einer Berufsunfähigkeitsversicherung, der im Antragsformular nach bestimmten Erkrankungen gefragt wurde, nicht aber nach Multipler Sklerose, eine arglistige Täuschung begehe, wenn er eine Erkrankung an Multipler Sklerose nicht angibt. Das Gericht führt aus, es könne nicht zweifelhaft sein, dass auch dem Antragsteller klar war, dass der VR den Vertrag über eine Berufsunfähigkeitsversicherung nicht oder zumindest nicht ohne einen Leistungsausschluss für den Fall der Berufsunfähigkeit wegen der bei Antragstellung bereits bestehenden MS-Erkrankung abgeschlossen hätte, auch wenn diese Krankheit in der im Antragsformular vordruckten Erklärung nicht ausdrücklich erwähnt war. Redlicherweise hätte der VN – so das LG Heidelberg – daher bei Antragstellung seine Krankheit offenbaren und danach fragen müssen, ob der VR trotz dieser Krankheit zum Vertragsschluss bereit ist (IFRG ebenso *Schimmer* r+s 2014, 533 (536)). Das ist zu pauschal und stellt die gesetzliche Konzeption – die Fragepflicht des VR – auf den Kopf. Zutreffend ist, dass eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung gem. § 123 BGB anders als die Rechte gem. § 19 II–IV VVG Fragen des VR nicht voraussetzt. Gleichwohl darf der VN nach dem Wortlaut des § 19 I 1 VVG grundsätzlich davon ausgehen, dass nicht erfragte Umstände für die Annahmeentscheidung des VR nicht von Bedeutung sind. Eine aus § 242 BGB abgeleitete Verpflichtung zur ungefragten Offenbarung kann nur bei offensichtlich gefahrerheblichen Umständen bestehen, die so selten sind, dass eine auf sie abzielende Frage des VR nicht erwartet werden kann. Nur dann kann im Einzelfall das Verdikt treuwidrigen Verhaltens des VN in Rede stehen (vgl. Beckmann/Matusche-Beckmann *VersR-HdB/Knappmann* § 14 Rn. 150; Looschelders/Pohlmann/*Looschelders* VVG § 22 Rn. 9; OLG Celle r+s 2016, 500; OLG Hamm r+s 2017, 68; BGH r+s 2011, 421 zu §§ 28, 31 VVG; → Rn. 198). Es ist dem VR zumutbar, nach bestimmten (schweren) Erkrankungen oder all-

gemein nach Erkrankungen, ärztlichen Behandlungen usw zu fragen. Eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung kommt danach nur in seltenen Fällen in Betracht, in denen eine Frage dem VR unzumutbar wäre (etwa die Frage nach einer konkreten Selbstmordabsicht oder nach einer Straftat).

- 183 (2) Eine Vermutung der Gefahrerheblichkeit für in Textform erfragte Umstände gibt es nicht (anders noch § 16 I 3 VVG aF). Der in Textform erfragte Umstand muss **objektiv gefahrerheblich** sein.

Die Unerheblichkeit eines solchen Umstands muss im Streitfall der VN darlegen und beweisen. Für die Erfüllung der Darlegungslast lässt die Rechtsprechung die globale Behauptung genügen, der betreffende Umstand sei nicht gefahrerheblich (BGH VersR 1984, 629f.; r+s 2003, 118; OLG Köln r+s 1991, 7). Dann ist der VR gehalten, die Grundsätze seiner Risikoprüfung darzulegen. Das gilt allerdings nicht für „auf der Hand liegende“ Gefahrerheblichkeit.

Beispiele: Ein Umstand, bei dem die Gefahrerheblichkeit auf der Hand liegt, ist zB die HIV-Infektion des VN (LG Frankfurt a. M. NJW-RR 1991, 607). – Eine alkoholbedingte Leberschädigung gehört ebenso zu den typischen Gefahrumständen iSd § 16 VVG aF (§ 19 I 1 VVG), so dass der VR die Gefahrerheblichkeit nicht mehr durch Angabe seiner Risikoprüfungsgrundsätze darlegen muss (BGH r+s 1990, 102; OLG Düsseldorf r+s 2003, 205). Der Versicherer ist nur dann gehalten, seine Risikoprüfungsgrundsätze zu substantiieren, wenn es um eine Gesundheitsstörung geht, die offenkundig als leicht einzunennen, nicht wiederholt aufgetreten ist und deshalb von vorneherein keinen Anhalt dafür bietet, dass sie für die Risikoeinschätzung des Versicherers hinsichtlich des auf Dauer angelegten Versicherungsvertrages von Bedeutung sein könnte (LG Dortmund BeckRS 2011, 06129).

- 184 cc) **Rücktritts-, Kündigungs- und Vertragsanpassungsrechte bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht.** Bei der Prüfung eines praktischen Falles ist in drei Schritten vorzugehen:

- Zunächst ist zu untersuchen, ob ein gefahrerheblicher Umstand (→ Rn. 183) vom VN nicht oder falsch angezeigt wurde; man spricht hier vom *objektiven* Tatbestand.
- Danach ist zu klären, welcher Verschuldensvorwurf den VN trifft (*subjektiver* Tatbestand). Je nachdem, ob der VN vorsätzlich, grob fahrlässig, leicht fahrlässig, schuldlos oder gar arglistig handelte, knüpft das Gesetz daran unterschiedliche Rechtsfolgen.
- Zum Dritten sind formale Fragen aufzuwerfen: Ob die Belehrung (§ 19 V 1 VVG) erfolgt und ob sie rechtlich in Ordnung ist, ob die Fristen (§ 21 I VVG) eingehalten sind, ob die Rechte uU verjährt

(§ 21 III VVG) oder verwirkt sind (etwa durch Versäumen der Nachfragepflicht, → Rn. 191).

Ist die Anzeige eines gefahrerheblichen Umstands unterblieben oder ist ein Umstand unrichtig angezeigt worden, so steht dem VR uU das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten, uU kann er kündigen, uU steht ihm ein Vertragsanpassungsrecht zu. Zur Leistungsfreiheit des VR für einen eingetretenen Versicherungsfall führt der Rücktritt nur bei *Kausalität* iSd § 21 II 1 VVG; bei Arglist entfällt das Kausalitätserfordernis (→ Rn. 196).

(1) *Im Einzelnen.* (a) *Anzeigepflichtverletzung.* Der VN muss einen gefahrerheblichen Umstand, nach dem der VR in Textform gefragt hat, nicht oder falsch angezeigt haben. Dies ist der objektive Tatbestand der Obliegenheitsverletzung. Eine Verletzung der Anzeigepflicht liegt idR nicht vor, wenn der VN den Versicherungsvertreter informiert hat. 185

Die **Kenntnis seines Versicherungsvertreter**s muss sich der VR zurechnen lassen. Der Versicherungsvertreter ist **Auge und Ohr** des VR; dies folgt aus seiner gesetzlichen Empfangsvollmacht gem. § 69 I Nr. 1 VVG. Nach dieser Vorschrift ist der Versicherungsvertreter bevollmächtigt, Anträge auf Abschluss von Versicherungsverträgen entgegenzunehmen. Dabei stellen schriftliche und mündliche Erklärungen des VN einen einheitlichen, nicht aufspaltbaren Lebenssachverhalt dar. Was dem Versicherungsvertreter mit Bezug auf die Antragstellung vorgelegt und gesagt wird, ist dem VR vorgelegt und gesagt worden. Hat der Versicherungsvertreter etwas, was ihm bei der Antragstellung zur Kenntnis gelangt ist, nicht in das Antragsformular aufgenommen, so kann von einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht durch den VN (grundsätzlich) nicht die Rede sein. Nach § 70 VVG steht die Kenntnis des Versicherungsvertreter der Kenntnis des VR gleich; das gilt nur für solche Umstände nicht, von denen der Versicherungsvertreter privat (außerdienstlich) erfahren hat (vgl. zum alten Recht bereits BGH r+s 1988, 123; BGH r+s 2011, 58; → Rn. 124f.). 186

Beispiel: Der VN stellte einen Antrag auf Abschluss einer BUZ-Versicherung. Er wies den Versicherungsvertreter, der den Antrag ausfüllte, auf eine Knieoperation hin. Dieser nahm die Angabe darüber nicht in den Antrag auf, weil die Knieoperation ein Jahr zuvor im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Krankenversicherungsvertrags angegeben worden sei und beide VR im Konzernverbund standen. Der Versicherungsvertreter erachtete eine erneute Angabe für überflüssig. Der VR nahm den BUZ-Antrag an. Acht Monate spä-

ter wurde der VN wegen des Knieleidens berufsunfähig krank. Der VR erklärte nach Kenntniserlangung vom gesamten Sachverhalt Rücktritt vom Vertrag. Der Rücktritt ist hier jedoch ausgeschlossen, weil der Versicherungsvertreter die Vorerkrankung kannte; damit hatte auch der VR Kenntnis. Eine Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht lag nicht vor (BGH NJW 1993, 2807 = r+s 1993, 361).

- 187 Der VN muss im Streitfall (lediglich) substantiiert behaupten, dass er den Versicherungsvertreter vollständig informiert, dieser die Angaben aber nicht in das Antragsformular aufgenommen habe. Dann muss der VR den Beweis führen, dass der VN die Antragsfragen falsch beantwortet hat (OLG Hamm r+s 1991, 364). Diese Beweislastverteilung folgt daraus, dass die Verletzung der Anzeigepflicht zum objektiven Tatbestand der Norm gehört (vgl. § 69 III 2 VVG). Das bedeutet: Hat der Versicherungsvertreter den Antrag nach Angaben des VN ausgefüllt, hat der VR nachzuweisen, dass der VN den Versicherungsvertreter nicht oder unzutreffend informierte. Wird nun der Versicherungsvertreter als Zeuge gehört und kann er sich an Details nicht mehr erinnern, geht dies zu Lasten des VR (OLG Frankfurt a. M. r+s 2003, 29).
- 188 Den Schutz durch die „Auge-und-Ohr“-Rechtsprechung bzw. § 70 VVG verliert der VN allerdings dann, wenn **kollusives Zusammenwirken** zwischen ihm und dem Versicherungsvertreter vorliegt (OLG Hamm r+s 1999, 11; Looschelders/Pohlmann/Looschelders VVG § 19 Rn. 48 mwN).

Beispiel: Der VN beantragt eine Lebensversicherung. Der Versicherungsvertreter stellt die Gesundheitsfragen komplett, der VN beantwortet alle Fragen wahrheitsgemäß. Der VN gibt an: Herzinfarkt 1987; Zuckerkrankheit, chronische Darmerkrankung, Darmoperation im Jahr 1988; erneute Darmoperation 1990; chronische Bauchfellentzündung; seit 1988 erwerbsunfähig. Der Versicherungsvertreter gibt dem VN zu verstehen, „bei so kleinen Lebensversicherungen“ müssten Erkrankungen, weil unwichtig, nicht in den Antrag aufgenommen werden. Er trägt ausschließlich einen grippalen Infekt im Jahr 1990 ein. Der VN liest und unterschreibt den Antrag. Hier wirken VN und Versicherungsvertreter stillschweigend zum Nachteil des VR zusammen; beide wissen, dass dem VR der wahre Krankheitszustand verschwiegen werden soll (OLG Schleswig r+s 1994, 322; ebenso OLG Karlsruhe r+s 1997, 38). Die „Auge-und-Ohr“-Rechtsprechung bzw. § 70 VVG greift nicht, da diese den vertrauensvollen, redlichen VN schützen soll; dem Rücktritt des VR oder auch der Arglistanfechtung (§ 22 VVG) steht nichts entgegen, soweit ein Fall von Kollusion gegeben ist. – Kollusives Zusammenwirken kann nach OLG Koblenz (r+s 2000, 226) auch dann vorliegen, wenn der Versicherungs-

vertreter privat erlangte Kenntnis über nicht angezeigte gefahrerhebliche Umstände dem VR vorenthält (fragwürdig).

Die Stellung des Versicherungsververtreters als „Auge und Ohr“ des VR ist nicht abdingbar (§ 72 VVG; → Rn. 126, 130).

Nur ausnahmsweise ist die Kenntnis eines Versicherungsververtreters dem VR nicht zuzurechnen, wenn dieser dem VN persönlich besonders nahe steht (LG Dortmund BeckRS 2011, 06129). In diesem Fall kann es so sein, dass der Versicherungsvertreter gar nicht mehr Auge und Ohr des VR sein will und nun „im Lager“ des VN steht (→ Rn. 125).

Die Antragsfragen müssen zur Kenntnis des Antragstellers gelangt 189 sein; auch dies hat der VR darzulegen und zu beweisen.

Beispiel: Der Versicherungsvertreter füllte den Antrag aus, stellte die Antragsfragen nicht oder nur teilweise. Der Kunde unterschrieb den Antrag. Ein Rücktritt gem. §§ 16, 17 VVG aF (§ 19 II VVG nF) ist hier ausgeschlossen, denn die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht setzt voraus, dass der VR die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen überhaupt und ordnungsgemäß gestellt hat. Hier sind die Antragsfragen aber gar nicht zur Kenntnis des VN gelangt (BGH r+s 1991, 151; 1996, 469; 2011, 58; OLG Hamm r+s 1999, 10).

Selbst wenn der VN den Antrag blanko unterschrieb, ist fraglich, ob eine Anzeigepflichtverletzung des VN vorliegt, wenn der Versicherungsvertreter den Antrag anschließend falsch ausfüllte (OLG Köln r+s 1993, 444 lehnte eine Anwendung des § 16 VVG aF ab). Nach der wohl hM verhält sich der VN in diesem Fall treuwidrig (§ 242 BGB) und kann sich nicht darauf berufen, die Fragen nicht zur Kenntnis genommen zu haben (Looschelders/Pohlmann/Looschelders VVG § 19 Rn. 21 mwN).

(b) *Verschulden des Versicherungsnehmers* (subjektiver Tatbestand). 190 Die Schwere des Verschuldens ist für die Rechtsfolgen entscheidend.

Rücktrittsrecht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit: Das Gesetz legt in § 19 III 1 VVG eine Ausnahme zu § 19 II VVG fest: Soweit dem VN nicht vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung zur Last fällt, kommt ein Rücktrittsrecht nicht in Betracht. Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass dann, wenn der VN die vorvertragliche Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt, dem VR ein Rücktrittsrecht zusteht. Das gleiche gilt grundsätzlich, wenn der VN grob fahrlässig handelte; von diesem Grundsatz macht das Gesetz in § 19 IV VVG eine Ausnahme. **Beweislast:** Das Gesetz trifft zur Frage der Beweislast keine Regelungen. Daraus ist zu folgern, dass der VR nur für den objektiven Tatbestand beweisbelastet ist

und für den subjektiven Tatbestand der VN darlegungs- und beweispflichtig ist. Der in § 19 III 1 VVG gewählten Formulierung ist zu entnehmen, dass – sobald die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht bewiesen ist – Vorsatz vermutet wird, der VN muss sich gegebenenfalls zu entlasten versuchen. Der VN hat die Umstände darzulegen und zu beweisen, die einen Rücktritt abwenden können, also mangelnden Vorsatz und fehlende grobe Fahrlässigkeit (*Neubaus* r+s 2008, 45 (54); *Looschelders/Pohlmann/Looschelders* VVG § 19 Rn. 59).

Kündigungsrecht: Hat der VN nur *einfach fahrlässig* oder *schuldlos* gehandelt, kann der VR den Vertrag kündigen (§ 19 III 2 VVG). Der VR hat also kein Rücktrittsrecht, wenn es dem VN gelingt, den Vorwurf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung zu entkräften. Mangelndes Verschulden des VN kommt in der Praxis selten vor. Deutet der VN eine Frage unzutreffend und beantwortet er sie deshalb falsch, wird es oft schon an einer Anzeigepflichtverletzung fehlen. Erachtet der VN einen Umstand (irrig) für unerheblich, trifft ihn idR gleichwohl zumindest der Vorwurf fahrlässigen Verhaltens. Bietet das Anzeigeformular zu wenig Raum und hat der VN gravierende Umstände angegeben, kann die Annahme fehlenden Verschuldens des VN in Betracht kommen. Fehlendes Verschulden des VN kann etwa auch dann anzunehmen sein, wenn dieser sich aufgrund der Angaben seines Hausarztes für gesund halten durfte und er deshalb eine Gesundheitsfrage sachlich unzutreffend beantwortete (uU fehlt es hier auch schon an der Kenntnis vom anzuzeigenden Umstand, vgl. OLG Hamm VersR 1994, 1333). Mangelndes Verschulden hat – wie dargelegt – der VN zu beweisen, da nach dem Gesetzeswortlaut ein Ausnahmefall vorliegt, auf den sich der VN berufen will. Ein Verschulden des Versicherungsmaklers beim Ausfüllen des Antragsformulars muss sich der VN zurechnen lassen (BGH VersR 2008, 809; OLG Köln r+s 2004, 95 f.; *MüKoVVG/Langheid* VVG § 19 Rn. 19). Verschulden des Maklers wird dem Versicherungsnehmer zugerechnet, wenn der Makler als dessen Vertreter im Außenverhältnis zum Versicherer aufgetreten ist. Dazu reicht die Mitunterzeichnung des Versicherungsantrags neben dem VN (LG Dortmund r+s 2013, 322).

In der Krankenversicherung ist das Kündigungsrecht des VR bei vom VN nicht zu vertretender Anzeigepflicht ausgeschlossen (§ 194 I 3 VVG).